

S a t z u n g

der Gemeinde Wahlstedt über die Bebauung
des Geländes "Hasselkamp-West".

- Bebauungsplan Nr. 1 -

Auf Grund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVObI. Nr. 7 vom 13.3.1950)
in Verbindung mit den §§ 2, 8,2 und 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wird nach Beschlußfassung
durch die Gemeindevertretung am 27. 2. 1963 folgende Satzung
erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung
in der Gemeinde Wahlstedt nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960. Die Bebauung des Geländes Hasselkamp-West hat
entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 1 - der Gemeinde
Wahlstedt zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem als Bestandteil
dieser Satzung geltenden Lageplan - Bebauungsplan - durch Zeichen
begrenzte Gebiet (Geltungsbereich) sowie auf die im Eigentümer-
verzeichnis aufgeführten Grundstücke.

§ 3

Bestandteile dieser Satzung sind

- a) der Lageplan
- b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 1.

Als Anlagen gehören zu dieser Satzung

- a) die Verfahrensübersicht
- b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1
- c) das Eigentümerverzeichnis
- d) der Übersichtsplan 1 : 5000.

§ 4

Mit der Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 1 rechtsverbindlich.

Wahlstedt, den 20.3.1963



Gemeinde Wahlstedt
Der Bürgermeister:

J. Juhlman

GENEHMIGT

GMÄSS ERLASS

IX 3106-313/64-73-81(a)

VOM 3. März 1963

KIEL, DEN 3. März 1963

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



J. Otto
(Dr. Otto)

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 1 - Hasselkamp-West - der Gemeinde Wahlstedt, Kreis Segeberg

- I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes
- II. Beteiligte Grundeigentümer
- III. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
- IV. Einzelheiten der Bebauung
- V. Versorgungseinrichtungen
- VI. Abwasserbeseitigung

I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan 1 : 1000 durch einen unterbrochenen roten Streifen kenntlich gemacht.

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan 1 : 5000 (Anlage d.) zu ersehen.

II. Beteiligte Grundeigentümer:

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind in dem Eigentümerverzeichnis (Anlage e) namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen sowie die Flächenangaben enthält.

III. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Das Baugebiet ist Kleinsiedlungsgebiet im Sinne des § 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBI. Nr. 23 S. 429).

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den §§ 16 ff der Baunutzungsverordnung.

IV. Einzelheiten der Bebauung:

Die Bebauung der Grundstücke ist mit Kleinsiedlungsgebäuden in 1-geschossiger Bauweise vorgesehen. Der Ausbau der Dachgeschosse ist möglich. Dachgauben sind unzulässig.

Von der im Lageplan festgelegten vorderen Baulinie darf nicht abgewichen werden. Die im Lageplan eingetragenen Grundrisse in Form und Größe und die Stellung der Gebäude können verändert werden.

Im Einzelnen wird folgendes festgelegt:

a) Außenwände:

Beim Montagebau-Typ im Erdgeschoß Edelputzschlemmung, pastellgetönt und im Dachgeschoß Eternitverblendung, natur.

Beim Massivbau-Typ Kalkputz, strukturiert, pastellfarbig getönt.

b) Dachform:

Satteldach mit abgeschlepptem Anbau, etwa 50 °.

c) Pfannen:

Dunkle Falzpfannen.

d) Garagen:

Kleine Kellergaragen, im übrigen nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften.

e) Einfriedigungen:

Zäune nicht über 1,00 m hoch, zwischen den Grundstücken aus Maschendraht, Einfriedigungen an den Vorderseiten im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.

Entlang der geplanten Umgehungstraße sind Zäune durchgehend anzuordnen. Zugänge zu dieser Straße dürfen nicht angelegt werden.

V. Versorgungseinrichtungen:

a) Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch das gemeindeeigene Wasserwerk.

b) Stromversorgung:

Die Stromversorgung ist gesichert. Die Wohnstraßen erhalten Straßenbeleuchtung.

VI. Abwasserbeseitigung:

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde.

Das anfallende Oberflächenwasser auf den Straßen wird durch die im Rahmen des Straßenbaues zu erstellende Regenwasserkanalisation abgeleitet. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser darf soweit es nicht auf dem Grundstück versickert nicht in die Schmutzwasserkanalisation, sondern nur in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden.

Zur Beseitigung der Abwässer ist im Südwesten des Bebauungsgebietes von der Gemeinde Wahlstedt ein Pumpwerk errichtet.

Das hierfür erforderliche Gelände wird von der Gemeinde für den Gemeinbedarf beansprucht.



Der Bürgermeister
J.V.

H. F. Jürgens

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IX *3004-313/64-93.84(1)*

VOM *3. Juli* 19*63*

KIEL, DEN *3. Juli* 19*63*

Der Minister

für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



St.
[Signature]
(Dr. Otto)